



Geschäftsordnung der Diözesanversammlung der DPSG Osnabrück

Geltungsbereich

§1

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Diözesanversammlung der DPSG in der Diözese Osnabrück.

Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

Vorbereitung der Diözesanversammlung

§2 Tagesordnung

Der Diözesanvorstand setzt die Tagesordnung fest. Er nimmt darin Anträge auf, die gem. Ziff. 118, 119, der Satzung gestellt sind.

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§3 Einladung

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Die Ladungsfrist richtet sich nach den Ziff. 120 ff. der Satzung.

Stellvertretung

§4 Vorsitz

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstandes die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren. Die Moderation der Versammlung kann dauerhaft übertragen werden, solange die Versammlungsleitung gemäß Vorstehendem aufrecht erhalten bleibt.

Der Diözesanvorstand veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§5 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störung zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden.

Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.





Anträge

§6 Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bzw. Wahlordnung des Diözesanverbands Osnabrück

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bzw. Wahlordnung des Diözesanverbands Osnabrück sind als ordentliche Anträge zu stellen. In Verbindung mit Ziffer 118 der Satzung ergibt sich daraus eine Antragsfrist von vier Wochen vor dem Termin der Diözesanversammlung.

§7 Beratung

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Antragstellern und den Mitgliedern der Diözesanleitung ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Das unmittelbare Antworten auf direkt gestellte Fragen eines Redners ist zulässig, wenn der nachfolgende Redner in der Redeliste sein Einverständnis gibt. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung ohne Rücksicht auf Redeliste ist stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort in diesem Punkt.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für oder gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben genannten Reihenfolge abzustimmen.

Abstimmung: Es gilt die einfache Mehrheit, entsprechend Ziffer 111 der Satzung.

§9 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Ziffer 110 der Satzung.





§10 Abstimmungen

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – nur geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Sie werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, sind jedoch im Protokoll festzuhalten (siehe Ziff. 112 der Satzung).

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird eine Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

Wahlen

§11 Wahlvorschläge

Vorschläge zu den Wahlen sind bis zur Schließung der Wahllisten auf der Diözesanversammlung der Wahlausschuss einzureichen.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§12 Verlauf der Wahl

Den Verlauf der Wahl regelt die Wahlordnung.

Protokollierung

§13 Protokoll

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

§14 Protokollführer/in

Die Diözesanleitung bestimmt die Protokollführung.





§15 Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu einem gewünschten Punkt zu verlesen.

§16 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§17 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und vom Diözesanvorstand zu unterschreiben.

§ 18 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung mit der fristgerechten Einladung für die nächste Diözesanversammlung zuzustellen. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der jeweils nächsten Diözesanversammlung abgestimmt.

Wahlausschuss

§19 Einsetzung und Besetzung

Der Wahlausschuss wird für ein Jahr gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss gehören an: fünf Mitglieder der DPSG im Diözesanverband Osnabrück, die von der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung. Die Diözesanversammlung wählt für jedes von der Diözesanversammlung gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, sofern ausreichend Kandidaten für den Wahlausschuss zur Verfügung stehen.

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§20 Berichterstattung

Der Wahlausschuss kann sich einen/e Vorsitzenden/e wählen, der/die die Geschäftsführung wahrnimmt. Er/sie stellt die Kandidatinnen/Kandidaten der Diözesanversammlung vor. Weiterhin legt der Wahlausschuss der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§21 Aufgabe

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.
3. Um sicherzustellen, dass die Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.





4. Er führt die Wahl durch. Näheres regelt die Wahlordnung.

Weitere Ausschüsse

§22 Einsetzung

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

§ 23 Besetzung

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern eben dieser und einem Mitglied der Diözesanleitung.

Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen heranzuziehen.

§24 Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss kann sich einen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in wählen. Er wählt einen/e Berichtersteller/in, der/die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

Schlussbestimmungen

§25 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

§26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.





Wahlordnung der Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Osnabrück

1. Vorstandswahlen

Die Vorstandswahlen werden vom Wahlausschuss vorbereitet und geleitet.

Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen für die Ämter des Vorstands aus. Das Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten liegt bei den Mitgliedern des DPSG Diözesanverbandes Osnabrück. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert diese über die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und prüft, ob die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind.

a) Bericht des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss berichtet von der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.

b) Vorstellung des Wahlvorgehens

Der Wahlausschuss stellt in Absprache mit dem Diözesanvorstand die Reihenfolge der Wahlen vor. Die Wahlen finden einzeln und getrennt nacheinander statt. Wahlen sind geheim per Stimmzettel durchzuführen. Auf dem Stimmzettel ist der Name des Wunschkandidaten aufzuschreiben. Im Falle der Ablehnung der Vorschlagsliste ist das Wort „Nein“ und im Falle einer Enthaltung ist das Wort „Enthaltung“ aufzuschreiben.

Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach gegebenenfalls Aufnahme von weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

d) Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Personalbefragung

Je Amt erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Diözesanversammlung vorzustellen. Die Reihenfolge wird alphabetisch auf Basis der Nachnamen der Kandidaten festgelegt. Der Wahlausschuss legt vorher eine zeitliche Begrenzung der Redezeit für alle Kandidierenden fest.

Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten („Personalbefragung“). Auch diese Zeit kann vom Wahlausschuss begrenzt werden. Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert.





e) Personaldebatte

Nach Abschluss aller Vorstellungen findet eine Aussprache („Personaldebatte“) über alle Kandidierenden auf ein Amt statt.

Zur Personaldebatte sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung sowie auch die Bildungsreferenten zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung und alle Kandidierenden. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personaldebatte ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

f) 1. Wahlgang

Im Anschluss an die Personaldebatte findet unverzüglich die Wahl statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll festzuhalten (Ziffer 112 der Satzung).

g) 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststellung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personaldebatte (vgl. e) begonnen werden.

Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll fest zu halten. (Ziffer 112 der Satzung)

h) 3. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündigung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer, letzter Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personal[aussprache](#)debatte (vgl. e) begonnen werden. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich





vereinigt (einfache Mehrheit, Ziffer 112). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten.

Bei Stimmgleichheit ist keine Kandidatin oder Kandidat gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung beendet. Eine erneute Wahl für dieses Amt ist in dieser Versammlung nicht mehr möglich.

i) Annahme der Wahl

Die gewählte Person wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gefragt, ob sie die Wahl annimmt.

Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, bleibt das Amt vakant.

Nach Abschluss aller Vorstandswahlen hat der Wahlausschuss seine Aufgabe erfüllt. Die Wahlzettel werden gemeinsam mit dem Versammlungsprotokoll aufbewahrt.

2. Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern und Delegierten

Der Vorstand übernimmt die Leitung der Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern auf Diözesanversammlungen. Die Referentinnen und Referenten der Stufen und Fachbereiche bzw. die StufenkuratIn oder der Stufenkurat übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Diözesanstufenkonferenzen. Ist keine Stufen- oder Fachbereichsleitung benannt, wird die Wahl von einem Mitglied des Vorstands oder einer anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

a) Wahlvorschläge

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden als Gäste zur Stufenkonferenz/Diözesanversammlung eingeladen soweit sie nicht Mitglieder der Stufenkonferenz/Diözesanversammlung sind.

Die Wahlen von Vertretungen und Stellvertretungen in Ausschüssen sowie Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung finden in getrennten Wahlgängen statt.

b) Vorstellung des Wahlvorgehens

Die Wahlleitung stellt die Reihenfolge der Wahlen vor. Wahlen sind geheim per Stimmzettel durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Stufenkonferenz/Diözesanversammlung kann so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind. Das heißt, die Namen der Wunschkandidaten sind auf dem Stimmzettel aufzuschreiben.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.





Werden mehr Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgeschrieben als zu vergebene Plätze vorhanden sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig. Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel bildet die Grundgesamtheit zur Mehrheitsberechnung.

Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten nicht übersteigt. Sie ist einstimmig durch die Diözesanversammlung zu beschließen.

c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

d) Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie Personalbefragung

Die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gremium erhalten die Gelegenheit, sich auf eigenen Wunsch der Stufenkonferenz/Diözesanversammlung vorzustellen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch nach Nachnamen. Kandidierende, die an der Versammlung bzw. Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vorstellen.

Nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidierenden wird der Versammlung bzw. Konferenz von der Wahlleitung die Gelegenheit gegeben, an den oder die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).

Die Befragung wird von der Wahlleitung moderiert.

e) Personaldebatte

Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen. Über den Antrag wird nicht abgestimmt.

Zur Personaldebatte sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung/Konferenz zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung/Konferenz und alle Kandidierenden. Die Personaldebatte wird von einem Mitglied des Diözesanvorstands moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten. Die Unterbrechung einer Personaldebatte ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

f) Wahl

Im Anschluss an die Personaldebatte findet ohne Unterbrechung die Wahl aus sämtlichen Kandidierenden in ein Gremium in einem Wahlgang statt.

Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll fest zu halten.





g) Annahme der Wahl

Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat keine andere Kandidatin oder anderer Kandidat die erforderliche Mehrheit um nachzurücken, bleibt der Posten in dem Gremium vakant.

